

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BG über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz-BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtgesetz und das Bundesberufungskommissionengesetz geändert werden; Stellungnahme

Datum: 22. September 2004

Zahl: -2V-BG-3353/2-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 - 30204

Fax: 05 0 536 - 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Abteilung IV/1
Stubenring 1010 Wien
karin.miller@bmsg.gv.at
wolfgang.iser@bms.gv.at**

Zu dem mit Schreiben vom 28. 7. 2004 GZ BMSG-40101/0008-IV-1/2004 zur Stellungnahme übermittelten, im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zum Entwurf eines Behindertengleichstellungsgesetzes:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches im § 2 Abs. 1, wonach die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes „für die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten“ gelten, erscheint im Lichte der Erläuternden Bemerkungen dazu auf Seite 23 des Entwurfes kompetenzwidrig zu sein. In den Erläuternden Bemerkungen wird nämlich die Auffassung vertreten, dass davon auch Bereiche umfasst werden, „die von Selbstverwaltungskörpern oder in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern verzo- gen werden“.

Im Hinblick darauf, dass nach Art. 102 Abs. 1 B-VG im Bereich der Länder die mittelbare Bundesverwaltung vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden wahrgenommen wird, würde diese Auslegung bedeuten, dass diese Landesorgane, insoweit sie Aufgaben in mittelbarer Bundesverwaltung wahrnehmen, in den Regelungsbereich des Bundes fallen würden.

Zur Änderung des Bundesbehindertengesetzes:

Mit einem neu einzufügenden beabsichtigten Abschnitt IIb wird dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, der Auftrag erteilt, einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) zu bestellen.

Aus der Sicht des Landes Kärnten muss darauf hingewiesen werden, dass mit dem Gesetz über die Behindertenanwaltschaft in Kärnten (LGBl. Nr. 140/1991) in unserem Land bereits seit 15 Jahren eine gleichnamige Institution besteht, weshalb die in Aussicht genommene Einrichtung auf Bundesebene wohl zu Verwechslungen und Missverständnissen führen dürfte. Der Behindertenanwalt nach der zitierten landesgesetzlichen Regelung ist als eine allgemeine Ansprechstelle für Behinderte zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme eingerichtet. Er hat Behinderte und ihre gesetzlichen Vertreter zu beraten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erforderlichenfalls eine Vermittlungsfunktion wahrzunehmen und Verbesserungsvorschläge zu ergreifen oder weiterzuleiten.

Jedenfalls muss aus Landessicht zur Vermeidung von Missverständnissen und Verwechslungen verlangt werden, dass eine deutliche Unterscheidungsmöglichkeit in der Bezeichnung etwa in der Weise gesichert wird, dass der Bezeichnung etwa der Begriff „Bundes-“ vorangestellt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

